

„Glandorf-Archiv“

Vertragliche Regelung zum Betrieb eines Gemeinde-Archivs zwischen der Gemeinde Glandorf und dem Heimat- und Kulturverein Glandorf e.V.

(Kultour-Gut!) als Betreiber des „Glandorf-Archiv“

Präambel

Es ist ausdrücklicher Wille der Vertragsparteien, Archivgut der Gemeinde Glandorf für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie zukünftigen Generationen zu bewahren und zu diesem Zweck ein Gemeinde-Archiv vor Ort zu betreiben. Es soll allen Interessierten dauerhaft Zugang zur lokalen Geschichte und Verwaltungshistorie ermöglichen und garantieren. Die Gemeinde Glandorf kann damit ihrer Verpflichtung zur Archivierung nach dem nds. Archivgesetz nachkommen, sie kann die Unterlagen nach einer Digitalisierung durch das „Glandorf-Archiv“ aber auch anderweitig verwahren. Es ist zudem ausdrücklicher Wunsch und Wille der Gemeinde Glandorf und des Heimat- und Kulturvereines, dass auch alle Dokumente aus lokalen, privaten Quellen digitalisiert und archiviert werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu diesem Zwecke auf der Basis dieser vertraglichen Vereinbarung zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Betrieb des Archives dauerhaft sicherzustellen.

§ 1 Rechtsstellung und Zuständigkeit

(1) Das „Glandorf-Archiv“ des Heimat- und Kulturvereines Glandorf e.V. archiviert sowohl kommunales Archivgut der Gemeinde Glandorf als auch Archivgut privater Personen, Firmen und Institutionen (Chroniken, Nachlässe etc.).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kommunales Archivgut im Sinne dieses Vertrages sind grundsätzlich alle Unterlagen, die bei der Verwaltung der Gemeinde Glandorf und ihren kommunalen Eigenbetrieben, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Gemeinde unterstehen, sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden und zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind.

(2) Unterlagen lt. Ziffer 1 sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke kommunaler Gremien, ausdrücklich auch Schulchroniken, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger.

(3) Das gesamte Archivgut wird in das „Glandorf-Archiv“ unter folgenden Ausnahmeregelungen eingeliefert:

a) Archivgut, das vor weniger als 30 Jahren entstanden ist, nur aufgrund ausdrücklich von der Gemeinde gewünschter Einlieferung,

b) Personenbezogenes Archivgut nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode der jeweiligen Personen, alternativ 100 Jahre nach deren Geburt.

Die Gemeinde Glandorf ist jederzeit berechtigt, diese Ausnahmeregelungen ohne Rückwirkung zu verändern oder zu ergänzen.

(4) Zur Archivierung gelangen alle Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Quellen und Zeitzeugenberichte des 20. Jahrhunderts sollen möglichst umfassend archiviert und perspektivisch der Forschung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Gemeinde Glandorf nutzt das Glandorf-Archiv von Kultour-Gut!, um das kommunale Archivgut zu erfassen, zu registrieren und zu katalogisieren sowie mit geeigneter Software auf digitalen Datenträgern zu sichern und zu erhalten, inhaltlich zu erschließen und allgemein unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und des Datenschutzes nutzbar zu machen.

(2) Kultour-Gut! betreibt die inhaltliche Auswertung des Archivgutes sowie die Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte. Kultour-Gut! ist berechtigt, unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften die Ergebnisse der Forschungsarbeiten unter eigenem Namen mit Hinweis auf die Herkunft der Daten zu veröffentlichen.

(3) Kultour-Gut! verpflichtet sich, alle mit der Erfüllung dieser Aufgaben beschäftigten Personen schriftlich auf die Einhaltung aller vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen.

(4) Die Gemeinde Glandorf hat das Recht, einzelne Aktenbestände für den Zugang durch Dritte zu sperren.

§ 4 Verwahrung, Sicherung, Einsichtnahme

(1) Sämtliche Unterlagen werden in Räumen der Gemeinde Glandorf aufbewahrt. Zum Zwecke der nach § 3 vorzunehmenden Arbeiten dürfen sie in die Geschäftsräume von Kultour-Gut! verbracht werden, wo sie unter Verschluss aufzubewahren sind.

(2) Das im „Glandorf-Archiv“ verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich.

(3) Die Gemeinde Glandorf und Kultour-Gut! treffen in gegenseitiger Abstimmung die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen, um die dauernde Aufbewahrung,

Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das „Glandorf-Archiv“ ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Gemeinde Glandorf beteiligt sich an den notwendigen Kosten der Archivierung und für die öffentliche Einsichtnahme mit einem monatlichen Pauschalbetrag, der sich unter Berücksichtigung von Anlaufkosten zunächst für die ersten zwei Jahre nach Vertragsunterzeichnung auf 735 € mtl. beläuft. Danach wird er zwischen den Vertragsparteien jeweils nach Ablauf von 2 Jahren neu verhandelt. Er wird jeweils in den drei Monaten vor Ablauf der 2-Jahresfrist neu verhandelt oder bleibt unverändert.

(6) Die als Archivgut eingelieferten Original-Dokumente bleiben Eigentum der Gemeinde Glandorf.

(7) Über die vertraglichen Sorgfaltspflichten hinaus übernimmt Kultour-Gut! keine Haftung.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Jahren, frühestens zum 31.12.2021, gekündigt werden. Darüber hinaus ist eine Kündigung bei Wegfall der Geschäftsgrundlage, wenn eine der Vertragsparteien grob gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung verstößt oder einer der Vertragsparteien die Fortführung des Vertrages nicht weiter zuzumuten ist, ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Auch nach einer Kündigung verbleibt Kultour-Gut! nach Vertragsablauf das Recht, alles bis dahin nach Maßgabe dieses Vertrages digitalisierte Archivgut auf eigenen Datenträgern zu speichern und nach der Regelung dieses Vertrages dauerhaft zu nutzen. Die Gemeinde kann die Herausgabe sämtlicher Dateien (Digitalisate) der von ihr eingelieferten Archivdokumente nach Vertragsablauf verlangen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Glandorf, den

Gemeinde Glandorf

Heimat- und Kulturverein Glandorf e.V.